

IV. Die Erteilung der Vergünstigung an den Verein und die Entziehung derselben durch Widerruf ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4.

I. Der Sächsisch-Thüringische Dampfkessel-Revisions-Verein hat bis zum 1. April jedes Jahres dem Ministerium einen Bericht über seine Tätigkeit während des abgelaufenen Kalenderjahres nach den hierüber ergangenen besonderen Vorschriften zu erstatten sowie außerdem bis zu demselben Zeitpunkte nachstehende Übersichten einzureichen:

1. ein Hauptverzeichnis der bei Vereinsmitgliedern überwachten Dampfkessel, welches in der Weise gebildet wird, daß für jeden Dampfkessel ein auswechselbares Blatt nach dem vom Ministerium bestimmten Vordruck zur Sammlung genommen wird. Die Blätter sind durch Eintragung aller an dem Dampfkessel ausgeführten Prüfungen ständig auf dem laufenden zu erhalten;
2. ein gleiches Verzeichnis der von dem Verein im staatlichen Auftrage überwachten Dampfkessel (§ 2 Abs. 1).

II. Die Verzeichnisse sind dem Verein alsbald zurückzugeben.

III. Die Dampfkessel der Staats- und Privateisenbahnen können mit Genehmigung des Ministeriums durch die zuständigen technischen Beamten der in Betracht kommenden Eisenbahnverwaltung geprüft werden.

§ 5.

Freizügigkeit der Kessel.

I. Bewegliche Dampfkessel, deren Inbetriebnahme in einem anderen Bundesstaat genehmigt worden ist, können im Fürstentum ohne nochmalige vorgängige Untersuchung betrieben werden, sofern die Bescheinigungen über die erforderlich gewesen Prüfungen vorgelegt werden und seit der letzten Untersuchung (Abnahme oder regelmäßige Prüfung) nicht mehr als ein Jahr verlossen ist. Unter derselben Voraussetzung sollen solche Kessel bei vorübergehendem Aufenthalt im Fürstentum nicht früher zu regelmäßigen Untersuchungen herangezogen werden, als solche in dem Heimatstaate fällig werden.

II. Dampfkessel, die am Verfertigungsort eines anderen Bundesstaats oder innerhalb des Fürstentums von einem hierfür staatlich ermächtigten Sachverständigen